

248/A.B.zu 214/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. P r o k s c h und Genossen, betreffend Deckung des Benzinschleichhandels durch den Fachverband der Garagen- und Tankstellenunternehmungen, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b mit:

"Die gegenständliche Anfrage befasst sich einleitend mit den durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau anlässlich der Benzinmarkenabrechnung Ende 1950 festgestellten Fehlmengen. Dieser Teil der Anfrage ist identisch mit der am 31. Jänner 1951 erfolgten Anfrage der Abg. Weikhart und Genossen, betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Benzin- und Holzbewirtschaftung. Diese Anfrage wurde von mir am 4. April 1951 beantwortet (1. Beiblatt ^{zur} Parlamentskorrespondenz, 223/A.B., vom 14. April 1951).

Die Anfrage kommt sodann auf den Artikel "Wahrheit über den Benzinschleichhandel" in der "Neuen Wiener Tageszeitung", Nr. 28 vom 4. Februar 1951, zu sprechen und erhebt in diesem Zusammenhang eine Reihe von Beschuldigungen gegen den Fachverband der Garagen- und Tankstellenunternehmungen.

Zu den Beschuldigungen gegen den Fachverband der Garagen- und Tankstellenunternehmungen ist folgendes zu bemerken:

Bei dem fraglichen Artikel handelt es sich um einen Eigenbericht der "Neuen Wiener Tageszeitung", der ausdrücklich als solcher gekennzeichnet ist, und nicht um eine offizielle Aussendung des Fachverbandes der Garagen- und Tankstellenunternehmungen. Es ist jedoch richtig, dass der Artikel die Auffassung des Fachverbandes im grossen und ganzen wiedergibt.

Der Artikel befasst sich ausschliesslich damit, zu einer während der vorangegangenen Monate in einigen Zeitungen aufgetauchten Meldung über einen angeblichen Benzinschleichhandel der Tankstellen, bei dem im Jahre 1950 innerhalb von 6 Monaten 5 Millionen Liter Benzin im Schleichhandel abgesetzt worden sein sollen, Stellung zu nehmen und durch Darlegung des wahren Sachverhaltes die Diskussion auf eine sachliche Grundlage zurückzuführen. Der Bericht stellt im wesentlichen zwei Tatsachen fest:

1.) Die Benzinbezieher erhielten von den Benzinbewirtschaftungsstellen ihre Marken in vielen Fällen erst gegen Mitte oder Ende des Verbrauchermonates. Die Tankstellen konnten daher, wenn nicht Teile des Wirtschaftslebens zum Stillstand kommen sollten, Benzin in der ersten Monatshälfte nur vorschussweise gegen spätere Rückerstattung der Marken abgeben. Dieses Verfahren hat

sich bis zum Sommer 1950 gut bewährt. Es hätte auch nach diesem Zeitpunkt zu keinen Schwierigkeiten geführt, wenn nicht von Juni bis November 1950 im Zusammenhang mit der Koreakrise ein starker Rückgang der Importe und damit eine bedeutende Benzinverknappung eingetreten wäre, durch die die Markenschulden "auffroren", so dass mit Jahresende Fehlmengen entstanden.

2.) Angesichts eines Jahresumsatzes an Benzin von 150 Millionen Liter erscheint eine Fehlmenge von 5 Millionen Liter nicht allzu gross, insbesondere wenn bedacht wird, dass der mit 2 % anzunehmende Schwund allein pro Jahr eine Fehlmenge von 3 Millionen Liter ergibt und diese Differenzen, für die offiziell keine Berücksichtigung vorgesehen wurde, sich bereits mehrere Jahre hindurch hinzogen.

Die Anfrage glaubt nun aus den Ausführungen in der "Neuen Wiener Tageszeitung" die Schlussfolgerungen ziehen zu können, dass "der genannte Fachverband nicht im geringsten gesonnen ist, den Trennungsstrich zwischen den redlichen Tankstellenbesitzern und -führern und den Schleichhändlern zu ziehen, sondern sich zum Anwalt der Benzinschleichhändler macht." Die Anfrage erwähnt in keinem Wort, dass sie die vom Fachverband festgestellten Tatsachen anzweifelt; in der Darstellung eines richtigen Sachverhaltes kann aber zweifellos nicht eine unberechtigte Handlung erblickt werden. Der Fachverband stellte lediglich fest, aus welchen Gründen er die in verschiedenen Blättern gegen die Tankstellen erhobenen Vorwürfe zurückweist. Daraus kann meines Erachtens keineswegs abgeleitet werden, dass der Fachverband gesonnen sei, einem tatsächlichen Schleichhandel Vorschub zu leisten.

Die Anfrage führt weiter aus, dass der Fachverband "den Schuldigen den Rat gibt, sich gegen eine allfällige Verfolgung dadurch zu schützen, dass sie entgegen der Verteilungsordnung Bezugsmarken erwerben, ohne die Ware zu liefern". Diese Beschuldigung bezieht sich auf folgende Stelle des Artikels in der "Neuen Wiener Tageszeitung": "Was die 'Überprofite' betrifft, so werden die Finanzämter viel eher 'Unterprofite' vorfinden, welche dadurch entstanden, dass die Tankstellen, die wirklich im Sommer ihren Kunden und dem Fremdenverkehr in optimistischer Weise einige Liter Benzin im Voraus ohne Marken abgegeben oder die Marken nur geliehen haben, alle möglichen Opfer bringen müssen, um die fehlenden Marken wieder beizubringen." Es ist bereits aus dieser Textierung klar ersichtlich, dass damit keineswegs ein Ratschlag gemeint sein kann. Die in der Anfrage ausgesprochene Vermutung eines Ratschlages für Schleichhändler wird aber durch die Tatsache widerlegt, dass

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 2. Juli 1951.

im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels (4. II. 1951) ein solcher Rat-
schlag nicht mehr notwendig gewesen wäre, weil bereits mehr als eine
Woche vorher, wie die Anfrage selbst feststellt, das Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau in einer Aussendung bekanntgegeben hatte,
dass eine Verfolgung wegen Verjährung nicht stattfinden könne. Schliess-
lich waren zu diesem Zeitpunkt bereits die im August 1950 eingeführten
"gebührenpflichtigen Marken" in Kraft, die in genügender Menge vorhanden
sind und von jedermann in unbegrenzter Menge bei den Bezirkshauptmann-
schaften bezogen werden können.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kommt nach sorg-
fältiger Überprüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass die in der
Anfrage gegen den Fachverband der Garagen- und Tankstellenunternehmungen
im Zusammenhang mit dem Artikel vom 4. Februar 1951 erhobenen Beschuldi-
gungen nicht zutreffen. Es muss im Gegenteil festgestellt werden, dass
der Fachverband mit dieser Veröffentlichung seiner Verpflichtung nachgekom-
men ist, die Mitgliedsbetriebe gegen sachlich unrichtige Presseangriffe in
Schutz zu nehmen und den wirklichen Sachverhalt aufzuklären.

Ich bin daher nicht in der Lage, in Handhabung des Aufsichtsrechtes
gegenüber dem Fachverband der Garagen- und Tankstellenunternehmungen eine
Verfügung gemäss § 68 des Handelskammergesetzes zu treffen."

-.-.-.-.-